

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, gestützt auf Art. 11 lit. h der Verfassung vom 12. Juni 1950, erlässt das folgende **Reglement über das Finanz- und Rechnungswesen des Kirchenbundes:**

Art. 1 Organe

Organe des Finanz- und Rechnungswesens sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung (Art. 9 ff. Verf.)
- b) der Vorstand (Art. 13 ff. Verf.)

(AV 6.90)

- c) die Finanzkommission des Kirchenbundes, bestehend aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden

(AV 6.90)

- d) der Verwaltungsausschuss, gewählt vom Vorstand aus seiner Mitte
- e) der Leiter des Finanzdepartementes des Vorstandes
- f) der Leiter der Geschäftsstelle
- g) die Kontrollstelle, bestehend aus drei Rechnungsrevisoren oder einem anerkannten Treuhandbüro. Die Wahl obliegt der Abgeordnetenversammlung.

Die Amtsperiode der Organe lit. c, d und g beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

Art. 2 Aufgaben und Befugnisse der Organe

Die Organe des Finanz- und Rechnungswesens haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Abgeordnetenversammlung:
 - Erlass des Finanzreglementes (Art. 11 lit. h der Verfassung SEK vom 12.6.50)
 - die Genehmigung der Rechnungen und der Voranschläge, allfälliger Sonderrechnungen und Fonds
 - die Wahl der Kontrollstelle
- b) der Vorstand
 - die Oberaufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen
 - die Wahl der Finanzkommission und des Verwaltungsausschusses

- der Entscheid über langfristige Kapitalanlagen
- die Bewilligung von Krediten über einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis höchstens 1 % im Einzelfall und bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 3 % der Beiträge der Mitgliedkirchen gemäss dem Budget des laufenden Jahres
- die Erteilung der Unterschriftsberechtigung im Finanz- und Rechnungswesen
- die Festlegung der Besoldung der Mitarbeiter

(AV 6.90)

c) die Finanzkommission des Kirchenbundes:

- die allgemeine Beratung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten
- die Bearbeitung einzelner Projekte
- bei Bedarf Beizug von Experten und Bildung von ad-hoc-Gruppen im Einvernehmen mit dem Vorstand

d) der Verwaltungsausschuss des Vorstandes:

- die Vorbereitung und Begutachtung von Finanzgeschäften und Besoldungsfragen
- die Durchführung der vom Vorstand übertragenen Finanzgeschäfte im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Voranschlages

e) der Leiter des Finanzdepartementes:

- die direkte Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen
- die Ueberwachung des Vollzuges der Finanzbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
- die Vertretung der Finanzgeschäfte im Vorstand und an den Abgeordnetenversammlungen

f) der Leiter der Geschäftsstelle:

- die Leitung der Rechnungsführung
- der Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
- die kurzfristigen Kapitalanlagen im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzdepartementes
- die Vorbereitung der Jahresrechnungen
- die Vorbereitung des Voranschlages
- das Sekretariat der Finanzkommission

g) die Kontrollstelle:

- die Prüfung der Verwaltungs- und Fondsrechnungen
- die Vornahme allfälliger Zwischenkontrollen
- die Berichterstattung an den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung
- prüft die Uebereinstimmung der Ausgaben mit den Voranschlägen

Art. 3 Voranschlag

(AV 6.90)

Der Vorstand hat den Voranschlag für das bevorstehende Jahr spätestens der Herbst-Abgeordnetenversammlung jeden Jahres zu unterbreiten.

Nach Genehmigung der Voranschläge durch die Abgeordnetenversammlung sind den Mitgliedkirchen durch die Geschäftsstelle die von ihnen zu leistenden Beiträge unverzüglich mitzuteilen.

Art. 4 Jahresrechnung

Der Leiter des Finanzdepartementes hat dem Vorstand die Jahresrechnungen spätestens innert zwei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres zu unterbreiten. Ihre Vorlage an die Abgeordnetenversammlung hat bis spätestens Ende Juni zu erfolgen.

Art. 5 Rechnungsführung

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenbundes ist grundsätzlich Rechnung zu führen. Soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, sind diese in der ordentlichen Verwaltungsrechnung auszuweisen.

Ueber die Fonds wird eine besondere Rechnung geführt. Die Nettoerträge des "Fonds John Jeffries" und des "Fonds Brigitta Kundert" werden der ordentlichen Verwaltungsrechnung als Einnahmen zugewiesen. In der Regel dürfen nur die Erträgnisse der beiden Fonds verwendet werden. Ueber einen eventuellen Kapitalrückzug entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Abgeordnetenversammlung.

Spezialrechnungen innerhalb des Rechnungswesens sind

(AV 1.82)

- die Rechnung des HEKS
- die Rechnung von "Brot für Brüder"
- die Rechnung der Schweizerkirchen im Ausland und allfällige weitere Sonderrechnungen.

Sie unterstehen den Bestimmungen dieses Reglements, soweit nicht besondere Beschlüsse massgebend sind.

Art. 6 Beiträge der Mitgliedkirchen

Die durch die Mitgliedkirchen auf Grund von Art. 15 der Verfassung zu leistenden Beiträge sind je zur Hälfte bis 30. April und 31. Oktober jeden Jahres zu entrichten.

Art. 7 Kollekten

Die Abgeordnetenversammlung kann Kollekten für besondere Zwecke anordnen. Diese sind durch die Mitgliedkirchen unter Beachtung der für sie geltenden kirchlichen Ordnungen innert der festgesetzten Frist durchzuführen und abzuliefern. Ueber den Ertrag und die Verwendung dieser Kollekten ist der Abgeordnetenversammlung gesondert Rechnung zu erstatten.

Art. 8 Entschädigungen

Taggelder und Reiseentschädigungen werden durch den Vorstand für seine Mitglieder, die Mitglieder der Kommissionen und für Vertretungen festgesetzt.

Sonstige Entschädigungen und Besoldungen werden auf dem Budgetweg bestimmt.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Finanzreglement vom 23. November 1967
- das Reglement betreffend den "Fonds John Jeffries" vom 24. November 1966
- Art. 15 des Geschäftsreglementes der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen des Kirchenbundes vom 13. Juni 1950.

Das vorstehende Reglement ist durch die Abgeordnetenversammlung vom 13./15. Juni 1971 genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, 15. Juni 1971

Für die Abgeordnetenversammlung des

SCHWEIZERISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHENBUNDES

Der Präsident:
Walther Ryser

Die Sekretäre:
Walter Probst
Arnold Mobbs